

Merkblatt

zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes (Druckerzeugnisse)

Nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegt die Lieferung bestimmter Gegenstände dem ermäßigten Steuersatz von z.Z. 7 %. Zu diesen Gegenständen gehören auch die meisten Druckerzeugnisse. Trotzdem ist immer wieder festzustellen, dass für solche Druckerzeugnisse der Regelsteuersatz von z.Z. 19 % in Rechnung gestellt wird. Da das Bistum und die Kirchengemeinden keine Unternehmer sind, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in ihren Steuererklärungen als Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer abziehen können, verteuert sich dadurch das Produkt unnötigerweise um 12 %. Solche Rechnungen sollten daher nicht akzeptiert, sondern der Lieferant des Druckerzeugnisses zur entsprechenden Korrektur veranlasst werden, was auch im Nachhinein möglich ist.

Um dabei behilflich zu sein, ist eine Reihe der hauptsächlich in Frage kommenden, steuerlich begünstigten Druckerzeugnisse nachstehend aufgeführt:

- Bücher
- Gesangbücher
- Pfarrzeitungen, -briefe
- Silvesterbriefe
- Broschüren, Flyer (auch PGR-Wahl)
- Plakate (auch PGR-Wahl)
- Handzettel
- Gottesdienstordnungen
- Chornoten
- Liedhefte, -zettel
- Kommunionbilder

Die Steuerermäßigung gilt aber nicht für Formulare, Vordrucke u.ä., Notiz- und Tagebücher u.ä., Hefte, Quittungsblöcke u.ä., Aufkleber und Etiketten, gedruckte Karten mit Glückwünschen, Mitteilungen oder Ankündigungen persönlicher Art, Eintrittskarten und Kalender, weil diese Druckerzeugnisse, grob gesagt, nicht selbst der Information, Bildung, Unterhaltung oder der Religionsausübung dienen, sondern im Wesentlichen anderen Belangen wie Schreib- oder Geschäftszwecken bzw. ergänzt oder ausgefüllt werden müssen. Hierunter fallen daher auch gedruckte Briefbögen, Anmeldeformulare und die Kirchenbücher.

Die Art des Druckverfahrens spielt kaum eine Rolle. Erzeugnisse sind bzw. gelten als gedruckt, wenn sie durch Handdruck (Abzüge von Stichen und Radierungen), mechanische Druckverfahren (Buchdruck, Offsetdruck, Lithographie, Heliogravüre etc.) oder als fotografische Reproduktionen von Texten oder Darstellungen hergestellt wurden. Dazu gehören auch Verfahren wie Thermokopie und Xeroxverfahren, Fotokopie und computergesteuerte Verfahren oder mittels Vervielfältigungsapparaten, aber nicht die Batiktechnik.

Der Druck kann auf Papier oder anderen Stoffen wie z.B. Metall, Holz und Textilien ausgeführt sein, vorausgesetzt, der Verwendungszweck wird durch den Druck bestimmt. Auf Kunststofftafeln gedruckte Erläuterungen von Kirchenfenstern dienen der Information = 7 %. Das Pfarrlogo auf Hemden ist zwar gedruckt, die Hemden bleiben aber von ihrem Zweck her Kleidungsstücke = 19 %.

Die o.a. Erläuterungstafeln sind auch gute Beispiele für eine Ausnahme, auf die unbedingt hingewiesen werden muss:

Wie eingangs erwähnt, gilt die Steuerermäßigung nur für die Lieferung von Druckerzeugnissen. Sie gilt nicht für sonstige Leistungen bei der Herstellung von Druckerzeugnissen. Lieferung bedeutet, dass ein Gegenstand verkauft wird, dessen Hauptbestandteil (sog. Hauptstoff) der Lieferant beschafft hat. In unserem Fall kann daher die Pfarrei der Druckerei natürlich die Texte zur Verfügung stellen, die Kunststofftafeln aber muss die Druckerei besorgen. Wenn die Pfarrei die Tafeln besorgt und sie der Druckerei zum Aufdruck der Texte überlässt, liefert die Druckerei die Erläuterungstafeln nicht, denn sie gehören ja schon der Pfarrei, sondern erbringt eine sonstige Leistung (sog. Lohndruck), die nicht begünstigt ist.

Um spätere Diskussionen und Korrekturen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon bei der Erteilung des Druckauftrags den Steuersatz abzuklären. Sollte es dabei zu Schwierigkeiten kommen, aber auch in anderen Zweifelsfällen, können Sie sich an das Rechnungsprüfungsamt wenden (Tel. 06131/253145), wo Sie bei Bedarf eine Übersicht diverser Druckerzeugnisse mit dem jeweiligen Steuersatz erhalten können.